

## **Der Kolowratische Vertrag von 1504, sein Wortlaut und seine Auswirkung.**

Die Situation Deutschlands und damit auch Schlesiens um 1500 ist durch eine Reihe von krisenhaften Konflikten gekennzeichnet. Das landesherrliche Fürstentum setzte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts im Kampf gegen die Zentralgewalt und gegen die Landstände, d. h. gegen den niederen Adel, das Bürgertum in den Städten und den Klerus, die im Mittelalter gemeinsam mit dem Kaisertum die Einheit des Abendlandes verkörpert hatten, weitgehend durch. Für Schlesien ist der Kolowratische Vertrag die Ankündigung der Stürme, die bald das ganze Gebäude der mittelalterlichen kirchlichen Ordnung bis in ihre Grundfesten erschüttern sollte.

Der Kolowratische Vertrag hat folgende Vorgeschichte:

Als es im Jahr 1501 darum ging, dem alternden Bischof Johannes IV. Roth († 1506) in Breslau einen Koadjutor mit dem Anrecht auf Nachfolge zur Seite zu stellen, hatte der Bischof zunächst an den Sohn des Herzogs Kasimir von Teschen gedacht. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trachteten die Fürsten allgemein danach, die Hoch- und Erzstifte ihren nachgeborenen Söhnen zu vergeben, wobei sie weniger geistliche als machtpolitische Interessen leiteten. Der Breslauer Bischof übertrug deshalb dem damals noch unmündigen Herzog Friedrich, dem Wunsch seines Vaters entsprechend, die Prälatur des Domkantors. Als sich jedoch das Domkapitel dem Plan des Bischofs energisch widersetzte, nahm Johannes IV. davon Abstand, indem er den jungen Herzog Friedrich mit der obersten Prälatur des Kreuzstiftes, der Propstei, abfand. Der Forderung des Domkapitels entsprechend designierte der Bischof daraufhin im Jahr 1502 den Dechanten Johannes Turzo, den Sohn eines reichen ungarischen Grafen, als Koadjutor und Bischofsnachfolger. Als diese Ernennung bekannt wurde, empörten sich die schlesischen Fürsten, zumal sie von einem Beschluß des Domkapitels gehört hatten, in Zukunft keinen schlesischen Fürsten mehr auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. Um ihrem Unwillen Ausdruck zu verleihen, drohten die Fürsten ihrerseits, von jetzt ab den Bischof und die Prälaten von den Fürstentagen auszuschließen. Diese Maßnahme bekommt Gewicht, wenn man weiß, daß in Deutschland die Interessen der meisten Bischöfe dadurch bestimmt waren, daß sie sich als Fürsten fühlten<sup>1)</sup>.

Aber nicht nur zwischen den schlesischen Fürsten und dem Domkapitel, sondern auch zwischen der Domgeistlichkeit und der Stadt Breslau

<sup>1)</sup> Seit 1290 haben die Breslauer Bischöfe einen landesherrlichen Status.

kam es laufend zu Mißhelligkeiten, in deren Verlauf der Bischof und das Kapitel wiederholt das Interdikt über die Stadt Breslau und ihre Bürger verhängten. War das der Fall, dann zwang der Rat der Stadt die in der Stadt tätigen Geistlichen, die verhängte Kirchenstrafe innerhalb der Mauern Breslaus unbeachtet zu lassen.

Angesichts dieser Streitigkeiten beschloß Wladislaw II. († 1516), der König von Böhmen und Ungarn, zu dessen Herrschaftsbereich Schlesien gehörte, den dauernden Händeln durch ein von ihm eingesetztes Schiedsgericht ein Ende zu bereiten.

Das von König Wladislaw eingesetzte richterliche Triumvirat bestand nach dem Wortlaut der Präambel zum Kolowratischen Vertrag aus dem Bruder des Königs, dem Herzog Sigismund von Glogau, dem Oberlandeshauptmann von Schlesien, Herzog Kasimir von Teschen, und dem böhmischen Kanzler Albrecht von Kolowrat. Die Wahl der Rechtsprechenden läßt deutlich erkennen, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Kirche nicht mehr das Rechtsleben beherrschte, denn bei den Verhandlungen und dem Abschluß des Kolowratischen Vertrages ist kein Vertreter der Kirche maßgeblich beteiligt.

Der Kolowratische Vertrag wird am 3. Februar 1504 in Breslau geschlossen und erhält am 18. Februar des gleichen Jahres in der ungarischen Residenzstadt Ofen die königliche Bestätigung.

Der vollständige Text des Vertrages, dem eine sorgfältige Abschrift des ursprünglich im Archiv des Domkapitels zu Breslau befindlichen Originals zugrundeliegt, ist für uns heute zugänglich in den von Gustav Adolf Stenzel veröffentlichten „Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter“<sup>2)</sup>.

Der Kolowratische Vertrag verdient zunächst Beachtung als ein Dokument, das Einblick in die Rechtsverhältnisse des 16. Jahrhunderts vermittelt.

Kaiser und König sind im Mittelalter Hüter eines Rechtes, das als Werk Gottes geglaubt und anerkannt wird. So ist es zu verstehen, daß der Vorspruch zum Kolowratischen Vertrag mit den Worten beginnt:

„Am heutigen Datum – 3. Februar 1504 – haben wir auf Anordnung des durchlauchtigsten, großmütigen Fürsten und Herrn, des Herrn Wladislaw, des Königs von Ungarn, Böhmen usw. wie folgt festgelegt...“.

<sup>2)</sup> Gustav Adolph Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter, Breslau, 1845, CCCX, S. 365 ff.

Ähnlich beginnt die im Unterschied zum deutschen Wortlaut des Vertragstextes in lateinischer Sprache abgefaßte Bestätigungsurkunde vom 18. Februar 1504:

„Wladislaws, d. gr. Hungarie, Boemie, Dalmatie, Croatie . . . . . ad perpetuam rei memoriam notum facimus . . .“<sup>3)</sup>.

In welchem Verhältnis steht der König von Böhmen und Ungarn Wladislaw II. zu Schlesien und seiner Hauptstadt Breslau?

Inwieweit der König Hüter des Rechtes in Breslau ist, läßt die folgende Bestimmung in einem Sondervertrag vom 1. März 1504 erkennen, den auch Albrecht von Kolowrat zwischen dem Domkapitel und der Stadt Breslau geschlossen hat:

„Das königliche Wappen auf der Dombrücke soll bleiben und jeder Verfolgte, der auf der Flucht, sei es vom Dom in die Stadt oder aus der Stadt auf den Dom, über dieses Wappen hinauskommt, soll seine Freiheit haben“.

Allgemein kann gesagt werden, daß der Konflikt, der zu den Verhandlungen im Jahr 1504 geführt hat, nicht zuletzt durch das schlaife Regiment des Königs Wladislaw begünstigt worden war. In Beziehung zu Breslau und Schlesien war es arm an Ereignissen, die Geschichte machen. Trotzdem war die Regierungszeit des Königs Wladislaw reich an Verordnungen von weittragender Bedeutung. Unter dieses Kapitel gehört auch der Kolowratische Vertrag.

Besondere Beachtung verdient, daß entgegen dem damaligen Brauch eine feierliche Huldigung des Königs nach dessen Regierungsantritt auf schlesischem Boden nicht stattgefunden hat, weil es unausgemacht blieb, ob Schlesien zu Ungarn oder zu Böhmen gehörte. Den Ungarn war im Olmützer Frieden von 1478 die Summe von 40000 Dukaten zugesagt worden, wenn beim Tode des Königs Matthias Ungarn dem Besitz von Schlesien, das sich zu Böhmen gehörig fühlte, entsagen würde. Die Ungarn erhielten zum ausgemachten Zeitpunkt diese Summe aber nicht, und da Wladislaw als König von Ungarn und Böhmen die Angelegenheit unentschieden ließ, unterblieb die Huldigung, die eine deutliche Erklärung zur Voraussetzung gehabt hätte. Im Jahr 1496 ließ sich die Stadt Breslau jedoch vom König ihre Privilegien bestätigen, was im Zusammenhang mit dem Kolowratischen Vertrag von Bedeutung war. Beim Studium des Vertragstextes fällt auf, daß bei der Rechtsfindung für das Richterkollegium verschiedene Rechtsgrundsätze eine Rolle gespielt haben.

<sup>3)</sup> Gustav Adolph Stenzel, Urkunden, CCCXI, S. 370 f.

Einerseits fußen die Artikel 1 bis 10 des Vertrages auf dem Gewohnheitsrecht germanischen Ursprungs. Das ist da der Fall, wo es im Text heißt: „... wie es von alters her gebräuchlich ist...“ oder „... nach Satzung und Gewohnheit...“ oder „... so soll es auch in Zukunft sein Bewenden haben...“. Verschiedentlich wird jede Neuerung gegenüber dem Althergebrachten ausdrücklich verboten. Bis weit in das Mittelalter hinein war man vom „guten, alten, heimischen Recht“ überzeugt und deshalb war man verpflichtet, die in ihm zugesprochenen Privilegien zu verteidigen. Im Gewohnheitsrecht, das in der Regel nicht schriftlich fixiert war, spielten der Zeuge und das Gedächtnis eine oft entscheidende Rolle für die Rechtsfindung<sup>4)</sup>.

Bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und somit auch im Kolowratschen Vertrag wird deutlich, daß auch tragende Rechtsgrundlagen dem geschichtlichen Wandel unterworfen sind. Es geht dabei um das Ringen zwischen den alten Rechtsvorstellungen und dem nunmehr an den Universitäten gelehrt und an der Antike orientierten „Römischen Recht“. Dieses neue Recht, das sich mehr und mehr durchsetzt, ist wie das „Kanonische Recht“ der Kirche formalistisch und bedarf der schriftlichen Fixierung. Trotzdem gilt noch lange Zeit die Praxis, nach der zunächst die örtlichen Gewohnheiten und Überlieferungen Geltung haben und Anwendung finden, und erst dann das ‚neue Recht‘ Bedeutung gewinnt, wenn das Gewohnheitsrecht den Gegebenheiten und Anforderungen nicht mehr genügt. Dem am Römischen und Kanonischen Recht gebildeten Juristenstand gehörte auch Albrecht von Kolowrat an, der dem Vertrag vom 3. Februar 1504 seinen Namen gegeben hat. Nur der Einfluß eines böhmischen Kanzlers vom Format eines Albrecht von Kolowrat auf Liebenstein konnte in einer Zeit, wo Schlesien rechtlich auch zur ungarischen Krone gehörte, eine Rechtsentscheidung durchsetzen, wie sie der ‚Kolowratsche Vertrag‘ darstellt, der nach dem Vertragstext „mit aller Bewilligung gemacht, gänzlich begriffen und unwiderruflich“ festgesetzt wurde.

Der zwischen den schlesischen Fürsten und der Stadt Breslau einerseits und dem Bischof zu Breslau und dem Domkapitel andererseits geschlossene Vertrag besteht aus zehn Artikeln, durch die die aufgebrochenen Konflikte wie folgt geregelt wurden.

#### **Der erste Artikel hat folgenden Wortlaut:**

Zum ersten, was die Wahl des Bischofs anbetrifft, so soll hinfort zu keiner Zeit ein Bischof vom Kapitel gewählt werden, er sei denn aus Böhmen, Mähren, Schlesien, der Ober- und Niederlausitz oder einem

<sup>4)</sup> vgl. dazu: K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 253 ff, Rowohlt-Taschenbuch 1080.

anderen zur böhmischen Krone gehörenden Lande; aus den Ständen, vornehmlich der Fürsten, Herren, Ritterschaft und Städte, die dafür als geeignet und tauglich befunden werden; da die Wahl eines Bischofs von Alters her nach dem Gesetz dem Kapitel verliehen und zugesprochen worden ist. Es soll kein Ausländer zum Bischof gewählt werden und auch in kommenden Zeiten nicht anerkannt werden, auch dann nicht, wenn der königlichen Majestät die Benennung und Wahl als dem obersten Herrn zusteht. („... vnuerhindert als, so der königlichen Majestat in solicher Eleccion vnd Welunge also dem Oberherren zugeburt“).

Es soll jedoch jetzt der Johannes Turzo, der Koadjutor, aufgrund päpstlicher Bestätigung und Bewilligung der königlichen Majestät, wenn er des jetzigen Bischofs Tod erlebt, Bischof sein und das allenthalben ungehindert bleiben. („... vnd daran allennthalben vngehindert bleiben“).

### **Anmerkungen zu Artikel 1:**

Der erste Artikel des Kolowratischen Vertrages schränkt die kirchlichen Rechte und Freiheiten insofern ein, als er die Wählbarkeit für das Bischofsamt in Breslau ausschließlich auf Angehörige der böhmischen Krone festlegt. Die Regelung entsprach dem Wunsch der schlesischen Fürsten, nicht aber dem des Domkapitels. Lediglich in der Person des aus Ungarn stammenden Johannes Turzo konnte sich das Kapitel noch einmal durchsetzen.

Was die Beschränkung des Bischofsamtes auf Anwärter, die aus den böhmischen Kronlanden stammen, anbetrifft, so ist der Ungar Johannes Turzo nicht der erste „Ausländer“ gewesen, der auf dem bischöflichen Stuhl zu Breslau gesessen hat. Bereits aus dem Jahr 1435 läßt sich aber ein bischöfliches Statut nachweisen, aufgrund dessen nur Schlesier als Domherren zugelassen werden sollen. Im Jahr 1498 versichert der König in einem Landesprivilegium den Ständen Schlesiens, niemals einen anderen zum schlesischen Oberhauptmann einzusetzen als einen schlesischen Fürsten. Der Kolowratische Vertrag weitet diese Bestimmungen für das Amt des Bischofs lediglich auf den Kreis derer aus, die in einem der zur Krone Böhmens gehörenden Länder geboren wurden.

Traditionsgemäß gehörten fürstliche oder allgemein adelige Herkunft in Breslau nicht zu den Voraussetzungen für die Übernahme des bischöflichen Amtes, wohl aber ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Deshalb ist es auffällig, daß die Fürsten in dem Artikel, der sich mit der Bischofswahl beschäftigt, an erster Stelle unter den Bewerbern genannt werden.

## **Der zweite Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum anderen, was die Lehen und Privilegien (Beneficien) anbetrifft, die ein Bischof oder ein Kapitel zu vergeben haben, so soll und darf sie der Herr Bischof nur solchen Bewohnern der Kronlande und Schlesiens verleihen, die dazu geschickt und würdig sind. Der Herr Bischof soll und will es für sich und seine Nachfolger so halten, daß er gemeinsam mit dem Kapitel unter Brief und Siegel verleiht. Auch die nachkommenden Bischöfe sollen sich dazu brieflich bekennen, daß solche Lehen niemals anderen Bewohnern verliehen werden als denen, die zur Krone und zu Schlesien gehören, ausschließlich an solche, die, wie bereits gesagt, dazu tauglich sind.

Gleichfalls sollen die Fürsten oder wer sonst Privilegien (Beneficia) des Bistums zu Breslau zu verleihen hat, ihre Lehen keinen anderen als nur Bewohnern der Kronlande und Schlesiens vergeben, entsprechend der Abmachung (Maynung), in die der Herr Bischof und das Kapitel eingewilligt haben.

Gleichfalls soll die königliche Majestät bezüglich der Wahl des Bischofs und der Vergebung der Lehen (Beneficia) ersucht werden, daß seine königliche Majestät ihre Zustimmung gnädiglich dazu gibt und bestätigt, daß seine königliche Majestät Lehen, die seine königliche Majestät in Schlesien zu vergeben hat, aus Gnaden eher Einwohnern der Kronlande, Schlesiens etc. vergibt als Fremden („denn andern“).

## **Anmerkungen zu Artikel 2:**

Deutlich kommt in diesem Artikel die Überzeugung zum Ausdruck, daß der König und seine Untertanen vor dem Gesetz gleich sind. Es werden der Reihe nach der Bischof und das Kapitel, die Fürsten und schließlich der König auf die gleichen Rechtsverbindlichkeiten verpflichtet.

Die Ordnung der Verhältnisse des Bodenbesitzes war das Hauptthema der Rechtsordnung des Mittelalters in wirtschaftlicher Beziehung. Jede Kirche, jedes Kloster besaß Grund und Boden, Höfe, Ackerland, Viehherden, betrieb Gewerbe und hing mit Einnahmen und Ausgaben für Bauten, Gottesdienste usw. von Ernte und Handel ab. Von daher ist es zu verstehen, daß bei der Besetzung einer kirchlichen Stelle nicht der fromme, nicht der gelehrte, sondern der für den besonderen Dienst in der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung geeignet erscheinende Anwärter bevorzugt wurde.

Nach kononischem Recht durfte das Kirchengut der Kirche nicht durch Säkularisation entzogen werden. Kirchengut konnte deshalb nur als

Lehen vergeben werden. Nach dem Tode des Beliehenen fiel das Gut wieder an die Kirche zurück. Der Beliehene hatte der Kirche für das Lehen einen Zins zu zahlen. Auch die vom König vergebenen Kirchengüter unterstanden dem kanonischen Recht.

Man sprach dabei von einem ‚beneficium‘ (Gnade), wenn es sich um ein Lehen seitens des Königs handelte, weil damit nicht nur bäuerliche Abgaben, sondern auch Dienste im Zusammenhang mit Schutz- und Trutzbündnissen verbunden waren. Der Beliehene erhielt ein lebenslangliches Benutzungsrecht, wobei das Lehen in der Regel an die Erben weiterverliehen wurde.

Dem Römischen Recht entsprechend sollen die Verträge schriftlich, d. h. mit ‚Brief und Siegel‘ ausgefertigt werden.

### **Der dritte Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum dritten, was die Geistlichkeit und die Ordnung der christlichen Kirche anbetrifft, so sollen dabei weder Fürsten noch Untertanen (Einwonerr), ja überhaupt kein Weltlicher in irgendeiner Weise dreinreden, sondern der Herr Bischof und die Geistlichkeit sollen, wo jemand als Übertreter des christlichen Glaubens erkannt wird, in einem solchen Fall nach Satzung und Gewohnheit des Bistums unbeirrt handeln“.

### **Anmerkungen zu Artikel 3:**

Bischof und Geistlichkeit sind allein für die Kirchenordnung und in Sachen des Glaubens zuständig. Wie wenig ein Domkapitel, dem die finanziellen und wirtschaftlichen Probleme mehr am Herzen lagen als Fragen des Glaubens und der Seelsorge, einer Auseinandersetzung um die Glaubenslehre gewachsen war, sollte sich bald angesichts der auch in Schlesien aufblühenden Reformation zeigen. Nur so konnte sich auch das Landesherrliche Kirchenregiment, das nicht eine Folge der Reformation war, sondern, wie der Kolowratsche Vertrag zeigt, bereits in vorreformatorischer Zeit seine Prägung findet, manifestieren.

### **Der vierte Artikel hat folgenden Wortlaut:**

Zum vierten, was den Zehnt (Stucks Zehennndt) anbetrifft, der von den Einwohnern der Fürstentümer und Länder den Geistlichen zusteht, so soll er entsprechend dem, was der Ernteertrag (nach Fruchtbarkeit) als Zehnt ergibt, den Geistlichen gegeben werden. Die Geistlichen sollen und wollen diesen Getreidezehnt, nachdem er ihnen drei Tage zuvor angekündigt worden ist, vom Feld holen. Wenn die Geistlichen nach die-

sen Tagen den Zehnt nicht entgegennehmen, damit arme Leute nicht zu Schaden kommen, dann sollen die Bewohner des Dorfes etliche Geschworenen, die dafür im Dorf zuständig sind, ihr Getreide befahren, besichtigen und ausstecken lassen. Was sich dann darauf nach Mandel, Zahl und wie man den Zehnten zu nehmen pflegt, findet, sollen sie stehen lassen und das ihre wegfahren, damit sich dann die Geistlichkeit selbst versorgen kann. Wenn aber die Lehnsleute nicht zu geben bereit sind, sondern sich widersetzen, dann sollen die Geistlichen die Grundherrschaft ersuchen und verlangen, daß sie ihnen ohne Verzug hilft. Wenn die Herrschaft dem aber nicht nachkommt, dann mögen die Geistlichen es mit demselben nach alter Gewohnheit halten.

Was den Zehnt von verwüsteten Gütern anbetrifft, so sollen die Geistlichen den Zehnt solange nicht nehmen, bis diese Güter wieder bewirtschaftet sind. Wenn die Frist, in der sie (die Lehnsleute) vom Zehnt befreit sind, beendet ist, so sollen sie den Geistlichen wieder das geben, was ihnen zusteht.

Die ‚Müntze vnd Mosz‘, die in dem Fürstentum gang und gäbe sind, sollen die Geistlichen nach alter Gewohnheit selbst einziehen und den Zinsleuten dafür einen bestimmten Tag angeben, damit die armen Leute nach alter Gewohnheit ihren Zins entrichten, und sollen davon nicht ablassen, damit die Geistlichkeit, was sie von ihren Lehen, Altarien und Beneficien für den Gottesdienst benötigt, erhält, um so den gottesdienstlichen Pflichten nachkommen zu können.

Geistliche und weltliche Herren sollen ein Einsehen haben und nehmen, was tragbar und zumutbar (leidlich) ist, damit sich die Leute wieder aufraffen können und nicht zugrunde gerichtet werden“.

#### **Anmerkungen zu Artikel 4:**

Die Zehntpflicht verlangte buchstäblich die Abgabe des zehnten Teiles des Ernteertrages einer Bauernwirtschaft an die Kirche. War die Ernte gut, so war die Abgabe an Zehntgetreide ergiebig. Bei Mißernten und Notzeiten anderer Art verringerten sich entsprechend die abgabepflichtigen Leistungen. Als es jedoch beim Übergang vom Naturalwert zum Geldwert üblich wurde, Abgaben von landwirtschaftlichen Produkten durch finanzielle Leistungen abzulösen, wurde seitens der Kirche ein stets gleichbleibender Geldbetrag gefordert und eingetrieben ohne Rücksicht auf die jeweilige wirtschaftliche Lage der Abgabepflichtigen. Konnte ein Zehntpflichtiger nicht zahlen, so mußte er mit einer Kirchenstrafe, d. h. dem Bann rechnen. Diesem Verfahren und seinen Folgen will der Artikel vier des Kolowratischen Vertrages Einhalt gebieten.

## Der fünfte Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Zum fünften soll niemand, weder Geistliche noch Weltliche, neue Schankhäuser eröffnen oder Handwerker einstellen anderen in Land und Stadt oder der Nachbarschaft zum Schaden. Vielmehr soll nur, was die Geistlichen und die vom Adel zu ihrem (persönlichen) Bedürfnis nach alter Gewohnheit benötigen, aufrecht erhalten bleiben. Die Fürsten und Herrschaften sollen darauf sehen, daß da, wo jemand von alters her ein Privilegium besitzt, es so wie von alters her weiterhin gehalten wird gemäß der Freiheit und ‚Begnadung‘ eines jeden“.

### Anmerkungen zu Artikel 5:

Der Artikel soll zunft- und gesetzwidriges Verhalten im Gewerbe und Handwerk beseitigen.

Zunächst geht es um das Schankwesen. Das Domkapitel unterhielt hinter dem Kapitelhaus zum Oderufer hin eine Brauerei mit Bierausschank. Auch die Kreuzkirchenvikare hatten im Vikarienhaus einen Bierkeller mit einem Schankwirt <sup>5)</sup>.

Bereits am 11. September 1444 wendet sich das Domkapitel an den Rat der Stadt Breslau wegen der Beschlagnahme von Bier für den „keler off dem thume, der der kirchen erbe und eygen ist, frey eyne ydermann schenken“. Der Bestand der Kellerschenke auf dem Domplatz ist durch ein Privileg im Jahr 1489 bestätigt und genehmigt worden.

Ausführungsbestimmungen zum Artikel fünf des Kolowratschen Vertrages enthält ein besonderer Zusatzvertrag vom 6. 2. 1504, dessen Zustandekommen ebenfalls ein Verdienst Albrecht von Kolowrats ist. Auch dieser Zusatzvertrag, der zwischen dem Domkapitel und der Stadt Breslau ausgehandelt wurde, ist vom König bestätigt worden und zwar unter dem 1. März 1504 <sup>6)</sup>.

Im Blick auf das Schankwesen kam es zu folgenden Bestimmungen:

1. Es soll dem Domkapitel gestattet sein, sich mit fremdem Bier zu versorgen und solches auch an die Ihrigen auszuschenken, sonst aber niemandem zu verkaufen.  
(Anmerkung: Bier wurde bereits 1468 von Schweidnitz aus auf die Dominsel importiert).
2. Jedoch können sie (gemeint ist das Domkapitel) Breslauer Bier ungehindert auf den Dom führen und nur dieses jedermann ohne Unterschied verkaufen.
3. Ebenso soll es jedem Geistlichen vor und innerhalb der Stadt unbenommen sein, sein Haus mit Bier zu versorgen, keineswegs aber solches zu verkaufen.

<sup>5)</sup> Acta Capituli Wratislaviensis, S. 310.

<sup>6)</sup> vgl. dazu S. 3 oben und Joh. Heyne, Dokumentierte Geschichte, S. 396.

Die Unstimmigkeiten hinsichtlich der auf der Dominsel beschäftigten Handwerker werden in dem Zusatzvertrag wie folgt geregelt:

1. Handwerker sollen auf der Dominsel nicht ansässig sein.
2. Die Domherren mögen Handwerker in ihren Häusern für sich arbeiten lassen. Fremden dürfen sie aber nicht gestatten, ums Geld zu arbeiten.

Diese Bestimmungen sind ein Beweis dafür, daß es im Mittelalter neben der allumfassenden kirchlichen Rechtsgemeinschaft viele Rechtskreise gab, die unabhängig voneinander entstanden waren und denen man je nach seinem Stande angehörte. Die Gemeinschaften (Zünfte usw.) gleichen Rechts bildeten zugleich eine Friedensgemeinschaft zur Wahrung von Frieden und Recht und zur Fürsorge für hilfsbedürftige Gildengenossen.

### **Der sechste Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum sechsten, was die Hilfe (Steuern) anbetrifft, die die Länder zu übernehmen (zu leiden) haben und um die die Fürsten ihre Untertanen ersuchen so sollen auch die Herren vom Domkapitel dazu herangezogen werden und die Ihrigen (Lehnsleute) wie die anderer Landschaften beteiligen. Die Herren vom Domkapitel sollen sich den Fürsten und Herren und den Einwohnern (Inwonern) Schlesiens, in deren Fürstentum Kapitelsgüter gelegen sind, gegenüber so erzeigen, beweisen und halten, wie sie es nach alter Gewohnheit allewege den Fürsten und Fürstentümern gegenüber bezüglich des Kapitelslandes gehalten haben, jedoch unbeschadet ihrer Freiheiten. Umgekehrt sollen auch die Fürsten und Herren die Herren des Kapitels und ihre Untertanen schützen und so behandeln, wie ihrer Gnaden Vorfahren es von alters her gehalten haben, vorausgesetzt, daß sich die Herren des Kapitels ihrerseits gegenüber den Fürsten, Herren und Bewohnern Schlesiens so verhalten, wie oben ‚vermeldet‘.“

### **Anmerkungen zu Artikel 6:**

Durch den vorstehenden Artikel wird das Domkapitel zur Abgabe einer regelmäßigen Landessteuer verpflichtet. C. Grünhagen sieht diesen Artikel in seiner „Geschichte Schlesiens“ als den wichtigsten im ‚Kolo-wratischen Vertrag‘ an.

Die im sechsten Artikel enthaltene prinzipielle Anerkennung der geistlichen Steuerpflicht stellt eine Einschränkung der bisherigen kirchlichen Privilegien dar. Die Auflage dieses Artikels ist deshalb vom Domkapitel nur unter dem Druck der Verhältnisse angenommen worden. Der Grund für die auch von der Kirche geforderte Steuer ist einmal in der schleichenden Geldentwertung der Zeit und zum anderen in den steigenden Ausgaben zur Abwehr der Türkengefahr zu suchen.

Auch Papst Alexander VI. († 1503) hatte zu den Kriegskosten des Türkenkrieges bereits eine bedeutende Beihilfe geleistet. Der Kanzler Albrecht von Kolowrat und die weiteren Mitglieder des von König Wladislaw eingesetzten Schiedsgerichtes konnten sich deshalb in der Steuerangelegenheit auf die höchste geistliche Instanz, den Papst, berufen. Seitens der Betroffenen konnte dem lediglich entgegengehalten werden, daß es bereits am 20. August 1503 mit den Türken zum Abschluß eines siebenjährigen Waffenstillstandes gekommen war.

#### **Der siebente Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum siebenten, was den ‚Widerkawff oder Erbzinsz‘ anbetriefft, so soll der Priester, der für den Bann zuständig ist, nicht bannen, er habe denn acht Wochen zuvor der Herrschaft oder dem Gericht, die für den Schuldigen zuständig sind, das zu wissen kundgetan. Wird der Geistliche dann nicht bezahlt, so mag er mit geistlichen Rechten vorgehen und einen Prozeß anstrengen (mit Processen prosequieren), wie das von alters her gewesen ist. Briefe, die auf Pfändung lauten, sollen gepfändet werden. Die Gerichte und Herrschaften sollen bei der Pfändung entsprechend dem Recht und der Gewohnheit des Landes Hilfe leisten. Dabei sollen die Geistlichen nur den mit dem Bann belegen, der schuldig ist, damit die anderen nicht am Gottesdienst gehindert werden“.

#### **Anmerkungen zu Artikel 7:**

Schuldner des Domkapitels konnten unter kirchliche Strafen gestellt (gebannt) werden. Gab es mehrere Schuldner in einem Dorf, so bestand die Möglichkeit, das Interdikt über alle Bewohner dieses Dorfes zu verhängen. Das bedeutete, daß in dieser Ortschaft Gottesdienst, Sakramentsempfang und kirchliches Begräbnis untersagt waren. Das brachte gesellschaftliche Ächtung mit sich. Der siebente Artikel soll diesen Notstand mildern. Ausgeschlossen sollte in Zukunft der Bann sein, wenn diese Strafe in dem Zinsbrief nicht ausdrücklich angedroht wurde. Auch da, wo das der Fall war, sollte der Bann erst dann zulässig sein, wenn acht Wochen nach Anzeige bei den zuständigen Gerichten keine Zahlung erfolgt war. In jedem Fall sollte die Strafe nur den eigentlichen Schuldner treffen, so daß nicht die Allgemeinheit vom Gottesdienst ausgeschlossen wurde.

#### **Der achte Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum achten sollen die Geistlichen da, wo durch Brand, ‚Herzug‘ und andere Zufälle Güter verwüstet wurden, mit den Leuten Mitleid haben, Nachlaß (Freyunge) neben und mit der weltlichen Herrschaft gewähren, damit die Leute in die Lage versetzt werden, ihre Güter wiederaufzubauen, um dann beiden Herrschaften wieder Zins geben zu können und

„Dinst statlichen thun mugen“. Item, nachdem viele Güter aufgrund der Zinsbelastung (von Beswerung der Zinsz) lange Jahre hindurch wüst gelegen haben, sollen (mugen) die Herrschaften geistlichen und weltlichen Standes diese Güter, damit sie wieder bewirtschaftet werden können, ganz gleich, ob sie „erblichen, verpfandt, verschriben oder vergeben“ sind, in welchem Land, Fürstentum oder Weichbild sie auch immer liegen, nach ihrem Gutdünken (Geuallens) für Zins vergeben und besetzen. Wo geistliche oder weltliche Herren an Dörfern, Gütern oder „Zinsen Tail hieten“ (teilhaben) und eins dem anderen zum Schaden handelt, verwüstet oder „an dem Seinen zu irren gedecht“, soll heimlich oder öffentlich nichts geschehen, sondern der Oberherr, in dessen Gebiet diese Güter liegen, soll selbst danach sehen und „wes leidlich vnd treglich, nach Gelegenheit vnd Guete „der Dörfer und des Bodens (Grunde) einen außerordentlichen Nachlaß (ain vngeuerlichen Aussatz) gewähren, damit niemandem zum Schaden an seinem Einkommen, Zinsen, Renten und Diensten etwas entzogen oder vorenthalten wird. Wo sich aber niemand um die verwüsteten Güter kümmert, die Erben verstorben, entlaufen oder nicht vorhanden sind, da soll der Grundeigentümer in dem Weichbild und (Stetten) dreimal ausrufen lassen, ob sich jemand zu dem Gut und Boden bekennt oder ein Anrecht zu haben meint (oder Gerechtigkait vermainet zu haben). Wenn sich dann in der darauffolgenden Zeit, Jahr und Tag, niemand dazu bekennt, dann darf der Grundherr (Oberherr) diese Güter und den Boden nach seinem Gefallen (Wolgefallens) und wie es am nützlichsten ist, vergeben. Wer sich in der genannten Zeit nach der öffentlichen Ausrufung nicht um die Güter kümmert, der soll sein Anrecht verwirkt (verswigen) haben“.

### **Anmerkungen zu Artikel 8:**

Die Ursache für ‚verwüstete Güter‘ waren nicht nur Unwetter und Naturkatastrophen, sondern vor allem auch das immer mehr um sich greifende Raubrittertum. Soweit es der niedere Adel bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang nicht verstand, in neue Berufe überzuwechseln, suchte er den wachsenden Geldbedarf durch Druck auf hörige Bauern oder durch Straßenraub zu decken.

Bemerkenswert ist das soziale Anliegen des Artikels. Die Grundeigentümer werden aufgefordert, in Not geratenen Untertanen und Schuldnern mit Nachsicht und Hilfsmaßnahmen zu beugen.

### **Der neunte Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum neunten soll niemand den anderen mit keinerlei „Vidimus, Instrumenten oder Registern“ an ein gutes und redliches Verhalten (Beweisung) mahnen als es der Gewohnheit und dem Recht der schlesischen Gemeinden entspricht. Wie er es auch „geruglich in Besitzung vnd Ge-

brawch“ in friedlichen Jahren gehalten hat, so soll er es auch weiterhin halten (gebrawchen). Sind aber bei jemandem nach der brieflichen Abmachung oder nach der Satzung des Fürstentums Schlesien drei Jahre und achtzehn Wochen vergangen (verhalden worden), so gilt die Schuld als verjährt (. . . sol kainer damit hinfurder zu mannen sein“).

#### **Anmerkungen zu Artikel 9:**

Der Artikel, der eine weitere Hilfsmaßnahme für verschuldete Untertanen darstellt, steht im Widerspruch zum kanonischem Recht, das eine längere Verjährungsfrist als drei Jahre und achtzehn Wochen vorsieht.

#### **Der zehnte Artikel hat folgenden Wortlaut:**

„Zum zehnten, wenn ein Pfarrer im Amt stirbt, so soll der Bischof wie die weltliche Herrschaft an seinem nachgelassenen Hab und Gut keinen Rechtsanspruch haben (keine Gerechtigkeit sich zuziehen) oder etwas davon nehmen; sondern alles, was an Gütern des Pfarrers verblieben ist, das soll an die Kirche zu Gottes Ehre und zum Nutzen des Gotteshauses ‚ane Wegrung‘ (ohne Weigerung) verwendet werden und niemand soll sich damit befassen als die vom Kirchspiel gemeinhin dazu eingesetzt sind.

Wegen des Testaments und der Abwicklung der Geschäfte soll und mag die königliche Majestät als Oberherr eine Ordnung und Satzung machen (aus der hervorgeht), wie es damit gehalten werden soll.

Ebenso sollen die Fürsten in ihren erblichen Landen auch durchführbare Verordnungen erlassen.

Alsdann soll vor allem festgelegt werden, wie es mit den Lehen und Beneficien gehalten werden soll, die sich zu der Kirche von St. Johannes und dem Stift zu halten gedenken, und daß sie sich gegen die, die zum Studium geeignet sind, mit den Einkünften und 'Prouentus' der Kapitelsherren alter Gewohnheit gemäß, wie es der Satzung des Stiftes entspricht, verhalten.“

#### **Anmerkungen zu Artikel 10:**

Nach römisch-kanonischem Recht war alles Pfarrgut Eigentum der Bischofskirche, da alle Geistlichen dem Bischof untergeordnet waren. Diese Regelung wird dahingehend abgeändert, daß Hinterlassenschaften von Pfarrern, die, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, sterben, ausschließlich der zuständigen Ortskirchenkasse zugesprochen werden. Das entspricht dem Eigenkirchenrecht germanischen Ursprungs.

Es war Brauch, daß Geistliche von den Einkünften ihrer Benefizien geschickte und talentvolle Knaben bei ihrem Studium unterstützten.

### **Der Kolowratische Vertrag schließt wie folgt:**

„Solchs als vor vns obgedachten koniglicher Majestat volmechtigen Commissarien, die Fursten, Prelaten des gemeyn Capittels, Herren, Ritterschafft, Stete vnd alle Stennde, mit irer aller vnd irer volmechtigen Geschickten Beywesen bewilliget vnd hantgebennden Globen vnd Trewen zugesagt vnd auf das solchs hinfurder vestiglich vnd ewiglich vnzurgenucklich vnd vnwiderrufflichen gehalten soll werden, haben wir vermelten koniglicher Majestat Commissarien volmechtiglich alle drey vnser Ingesigele, darneben Fursten, Prelaten, Herren, Ritterschafft vnd Stete, nemlich von Gots Genaden Johans Bischof zu Bresslaw, Johans vom Sagan Glogaw etc., Johans zu Opoln etc., Friderich zu Lignitz etc., Nikolas zu Rattebor Troppaw, Karel zu Munnsterberg Olsen etc., Hertzogen etc. Johans Turso Coadiutor vnd gemeyns Capitel des hohen Stiftts sannd Johans zu Bresslaw, Herren, Ritterschafft, dar zu der Stete Bresslaw, Sweydnitz etc. vnd Inwonern der Furstenthumern, vnser furstlich angebornn vnd gebrawchlich Insigel wissentlich an disen Vertragk vor vns, vnser Nackomelinge vnd Erben hengen lassen. Gegeben zu Breszlaw, am Sonnabend nach Purificationis Marie, nach Christi Geburt, funffzehnhundert vnd im vierdten Jaren.“

Anmerkung: An dem Original hingen — wie Gustav Adolf Stenzel berichtet — die Siegel auf rotem Wachs in weißem Wachs an Pergamentstreifen.

Der Kolowratische Vertrag, der nach seinem Wortlaut von den widerstreitenden Parteien einmütig und für alle Zeiten verbindlich angenommen worden ist, gleicht in Wirklichkeit einem ins Wasser geworfenen Stein, von dem noch lange Zeit das Wasser bewegende Wellen ausgehen. Diese Wirkung konnte allein von dem Breslauer Bischof und seinem Domkapitel ausgehen, da ausschließlich die Geistlichkeit durch den Vertrag in vielfacher Weise benachteiligt wurde.

Der Vertrag, der für den Klerus die prinzipielle Anerkennung der Steuerpflicht, eine empfindliche Einschränkung der geistlichen Strafmittel und die Verweisung aller Streitigkeiten an weltliche Gerichte mit sich brachte, stellt sich den traditionellen Anschauungen über die Privilegien der Geistlichkeit so sehr entgegen, daß sich das Domkapitel im Jahr 1516 gedrängt sah, bei Papst Leo X. beschwerdeführend vorstellig zu werden. Die Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit des Kolowratischen Vertrages dauerten bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts und finden erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen Abschluß.

Zurückgehend auf das Jahr 1504 muß zunächst festgestellt werden, daß König Wladislaw II. den Kolowratischen Vertrag am 18. Februar 1504 in seiner ungarischen Residenz bestätigt hat. Die in lateinischem Text abgefaßte Bestätigungsurkunde hat folgenden Inhalt:

„Wladislavs, d. gr. Hungarie, Boemie, Dalmatie, Croatie, Rame, Seruie, Gallitie, Lodomirie, Cumanie, Bulgarieque rex, marchio Moraue, dux Slesie et Lucemburgiensis ac marchio Lusatie geben zur steten Erinnerung bekannt und zwar einem jeden, in dessen Hände dieses Bestätigungsschreiben gelangt, daß in der Vergangenheit schwerwiegende Differenzen und Streitigkeiten zwischen den angesehenen Fürsten und der Bürgerschaft einerseits und dem verehrungswürdigen Bischof von Breslau — Johannes — und seinem Kapitel andererseits aufgebrochen waren, die im Laufe der Zeit zwischen den Parteien immer heftiger wurden. Da uns am Herzen liegt, daß unsere Untertanen ruhig und zufrieden leben können, ging es uns darum, daß die beiden Parteien auf Übel hingewiesen werden, die aus dieser Situation erwachsen können, und daß rechtzeitig und erfolgreich dem entgegengetreten wird, damit das gefährliche und böse Treiben aufhört und Einvernehmen und Eintracht, wie sie früher zwischen den genannten Ständen bestanden, wiederhergestellt werden.

In unserem Namen und Auftrag haben wir deshalb den Herrn Sigismund, Fürsten von Glogau und Opehn, unseren treuen Fürsten Casimir, Herzog von Teschen und den hervorragenden Landeshauptmann Colowrat, den obersten Kanzler unseres Königreiches Böhmen, treue und ausgewählte Männer, als Richter und Schiedsmänner zwischen den genannten Parteien mit Vollmacht ausgestattet, eingesetzt und abgeordnet, damit sie, wenn sie die Parteien in jeder Hinsicht angehört haben, zwischen den genannten Parteien den ersehnten Frieden unerschütterlich und für ewige Zeit erneuern.

Wenn der mühevollen Einsatz und die Sorgfalt unserer genannten Kommissare zwischen den genannten Ständen einen tragfähigen Vergleich hergestellt haben und mit verbindlichen Urkunden, Artikeln und Punkten ausdrücklich festgelegt und mit Zustimmung aller Stände und Orden in unserem Herzogtum Schlesien besiegelt haben, wollen wir, daß dieser Vertrag im Blick auf die ausgehandelten Artikel von beiden Parteien gehalten wird.

Diese Übereinkunft billigen wir mit unserer königlichen Autorität alles in allem und bestätigen mit diesem unseren Schreiben alle Klauseln, Artikel und Punkte für immer, wie das in diesem Schreiben festgehalten ist, und versprechen für uns und unsere königlichen Nachfolger in Böhmen und für die Herzöge in Schlesien alles in den vorgenannten Verträgen enthaltene fest und vollkommen zu bewahren und jeden Stand insgesamt und im einzelnen, wie es dort ausgedrückt ist, beschützen zu wollen, indem wir alle unsere Untertanen verpflichten, dem Vertrag

in nichts zuwiderhandeln, sondern ihn vielmehr entsprechend seinem Inhalt in allen Klauseln, Punkten und Artikeln im Auge zu behalten und zu erfüllen und daß alle Zuwiderhandelnden unseren königlichen Unwillen erfahren sollen. Wir haben befohlen, daß in dieser Angelegenheit Treue, Festigkeit und Beständigkeit bewahrt werden sollen, und daß der Vertrag durch Hinzufügung unseres großen Siegels, das wir als König von Böhmen und Ungarn führen, bekräftigt wird. — Datas Bude, decima octava die mensis Februarii, anno Christi millesimo quingentesimo quarto, regnorum autem nostrorum, Hungarie quartodecimo, Bohemie vero tricesimo tertio. (. . . im 14. Jahr unserer Regierung in Ungarn, aber im 33. Jahr in Böhmen).

Ad relationem magnifici domini Alberti de Kolowrat et Lybsstein, supremi cancellarii regnii Bohemie etc.

Johann Heyne hat 1868 eine „Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau“ veröffentlicht und in diesem Werk ein Pro und Contra zum Kolowratischen Vertrag in einzelnen Thesen zusammengestellt<sup>7)</sup>. Dort heißt es u. a.:

„Die Bestätigung des Kolowratischen Vertrages durch König Wladislaus am 18. Februar 1504 verleiht dem Vertrag bindende und gesetzliche Kraft.“

„Es ist unstatthaft, daß ein vom Bischof, dem Domkapitel und der übrigen Geistlichkeit mit den Fürsten und Ständen bona fide vollzogener und allseitig genehmigter Vertrag willkürlich von eben dieser Geistlichkeit wieder gebrochen werden kann.“

Dieser Feststellung hält Johann Heyne entgegen:

„Der Kolowratische Vertrag, der sich mehrfach im Widerspruch zu den der Kirche gegebenen Privilegien befindet, ist in einer für die Kirche unzweifelhaft notvollen Zeit entstanden. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Bischof und das Domkapitel den Vertrag nur unter Druck angenommen und unterzeichnet haben.“

„Wenn der Vertrag auch die kaiserliche Zustimmung erhalten hätte (gemeint ist der durch Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1528 beschlossene Landfriede), so kann doch gegen den Kolowratischen Vertrag die 'exceptio importunitatis' ins Feld geführt werden“, d. h. der Vertrag ist nicht rechtskräftig, weil das Verhalten der Fürsten und Stände dem Domkapitel gegenüber rücksichtslos war<sup>8)</sup>.

Aus den von Alfred Sabisch herausgegebenen „Acta Capituli Wratislaviensis“ geht deutlich hervor, daß sich das Domkapitel in seinen

<sup>7)</sup> S. 398 f.

<sup>8)</sup> Johann Heyne, S. 401.

Sitzungen seit 1504 immer wieder unter dem Thema 'de revocatione compactatorum' mit dem Kolowratschen Vertrag und seinen Auswirkungen für die Kirche beschäftigt hat.

Dem Sitzungsprotokoll vom 5. Juni 1516 ist zu entnehmen, daß das Domkapitel sich schließlich genötigt sah, seine Widersacher durch eine Abordnung beim Papst in Rom zu verklagen. Es heißt dort:

„Continuatum est tandem hoc cplm generale quoad negotia in proximo praecedenti cplm generali etiam continuata atque ad alia quaedam nunc superaddita ut sequitur:

De negotiis Romae agendis per oratorem cplm illuc missum, praesertim de revocatione compactatorum.“

In dem Schreiben des Domkapitels an den Papst beschwert sich die Geistlichkeit vor allem darüber, daß sie entgegen ihren Privilegien von den Fürsten und Städten unter Berufung auf den Kolowratschen Vertrag genötigt wird, sich an den Landessteuern zu beteiligen.

Nachdem Papst Julius II. bereits im Jahr 1510 der Stadt Breslau verboten hatte, die Einkünfte der Geistlichkeit unrechtmäßig zu schmälern, und König Wladislaw II. am 27. März 1511 entgegen seiner früheren Bestätigungsurkunde für den Kolowratschen Vertrag durch einen neuen Erlaß die Steuerfreiheit der Kirchengüter verordnet hatte, hebt Papst Leo X. aufgrund der Beschwerde des Breslauer Domkapitels durch eine Bulle vom 26. Juni 1516 den Kolowratschen Vertrag von 1504 förmlich auf und entbindet das Kapitel von der Verpflichtung, diesen Vertrag als bindend und gesetzlich anzusehen.

Der päpstlichen Bulle geht eine Vorladung an den schlesischen Adel und die Stadt Breslau vom 6. April 1516 voraus, die in Rom öffentlich angeschlagen wurde und auch an den Türen der Dom- und Kreuzkirche zu Breslau und dem Portal der Pfarrkirche zu Neumarkt, in deren Sprengel sich viel Kirchengut befand, zum Aushang kam. Aus der Vorladung ging hervor, daß sich eine Vertretung der Fürsten Schlesiens und der Stadt Breslau binnen sechzig Tagen mit den notwendigen Unterlagen zur Verantwortung in Rom einfinden soll. Beim Ausbleiben der Vertretung soll – in absentia – in der Angelegenheit entschieden werden. Weiterhin heißt es in der Veröffentlichung, daß in der Zwischenzeit jegliche Repressalien gegenüber dem Klerus bei Androhung des Bannes und des Interdikts zu unterbleiben haben.

Da die Vertretung der angeklagten Partei in Rom nicht erschien, entschied die Kurie in der Angelegenheit durch die Bulle vom 26. Juni 1516, die bezüglich der Entbindung des Klerus vom Kolowratschen Vertrag

und seinen Auflagen – in lateinischer Sprache abgefaßt – folgendes besagt: <sup>9)</sup>

„Leo Papa X., Venerabiles fratres et dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem . . . : Aus eigenem Antrieb widerrufen wir mit unserer apostolischen Autorität die Verträge, Kapitel, Statuten und vorgenannten Beschlüsse, soweit sie den heiligen Erlassen entgegenstehen und der kirchlichen Freiheit oder Euch und Eurer Kirche zuwiderlaufen. Wir erklären sie für ungültig, machen sie zunichte und tilgen sie und befreien Euch von den Versprechungen und Bündnissen das Vorausgeschickte betreffend, die auf irgendeine Weise gemacht und zustandegekommen sind, und sprechen Euch frei in den früheren Status, in dem Ihr vor der Herausgabe der genannten Verträge (gemeint ist der Kolowratische Vertrag) ward.

Der Vertrag verstößt nicht nur gegen das geschriebene Recht und die kirchliche Freiheit, sondern auch gegen Teile von Privilegien und Gnaden sowohl päpstliche als auch kaiserliche und königliche, die Eurer Breslauer Kirche im Laufe der Zeit zugestanden wurden. – . . . – Würden sie aufgehoben, so würde der Klerus im Laufe der Zeit wahrscheinlich in die totale Knechtschaft der Laien getrieben werden. – . . . –

Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die XXVI. Junii MDXVI, pontificatus nostri anno quarto. Bembus.“

#### **Äußere Aufschrift der Bulle:**

„Venerabili fratri episcopo et delictis filiis capitulo Wratislaviensi ac clero civitatis et diocesis Wratislaviensis.“

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Bulle trägt der Papst den Bischöfen von Meissen und Brandenburg auf, die Annullierung des Kolowratischen Vertrages zu publizieren. Bischof Hieronymus von Brandenburg ist der päpstlichen Aufforderung am 18. September 1517 nachgekommen <sup>10)</sup>.

Daß der Papst den Kolowratischen Vertrag annulliert und auch König Wladislaw in den darauffolgenden Jahren sein Verhältnis zu dem Vertrag des Jahres 1504 geändert hat, erklärt sich sicherlich in erster Linie daraus, daß mehrere schlesische Fürsten sich recht bald der von Wittenberg ausgehenden Reformation angeschlossen haben.

Die Annahme aber, daß durch die päpstliche Bulle von 1516 der Kolowratische Vertrag und seine für den Klerus nachteiligen Auswirkungen beseitigt waren, ist ein Irrtum.

<sup>9)</sup> G. A. Stenzel, Urkunden, CCCXIV, S. 373 ff.

<sup>10)</sup> G. A. Stenzel, Urkunden, 1845, CCCXV, S. 376 f.

Johann Heyne weist darauf hin, daß Kaiser Ferdinand I. in dem von ihm zu Prag am 22. September 1528 aufgerichteten Landfrieden in Artikel 22 die unverbrüchliche Festhaltung und gewissenhafte Befolgung des Kolowratischen Vertrages ausdrücklich gewährleistet<sup>11)</sup>.

Daß der Kolowratische Vertrag nach wie vor als Landesgesetz galt, geht auch aus verschiedenen im Archiv des Domkapitels aufbewahrten Akten hervor. So finden wir den Bischof und das Domkapitel bei der Bewilligung einer Vermögens- und Einkommensteuer im Jahre 1527 mit 526.000 Gulden im Anschlag, was etwa den vierzehnten Teil der im gesamten Land erhobenen Steuer ausmachte<sup>12)</sup>.

Auch die schlesischen Fürsten und Stände haben das Recht, das ihnen nach dem Kolowratischen Vertrag zustand, niemals aufgegeben, sondern stets, und, wenn notwendig durch Klagen, auf den Fürstentagen aufrecht erhalten. Ebenso setzen Vertragsabschlüsse der Kaiser Maximilian II. (1575) und Rudolph II. die Gültigkeit des Kolowratischen Vertrages voraus<sup>13)</sup>.

Daran, daß der Kolowratische Vertrag auch weiterhin tatsächlich in Kraft blieb, ist auch die für die Vorgeschichte des Vertrages bedeutende Persönlichkeit des Johannes Turzo, der nach des Tode seines Vorgängers im Jahre 1506 als Johannes V. Bischof von Breslau wurde, nicht unschuldig. Johannes Turzo, der aus einem ungarischen Adelsgeschlecht stammte, und dessen Vater als einer der Bahnbrecher des Frühkapitalismus bezeichnet werden kann, war von Haus aus ein weltoffener Mann. Als Humanist stand er mit Erasmus und Melanchthon im Briefwechsel. Der spätere Reformator, Johannes Heß, war nach seinem Studium eine Zeit lang Sekretär bei Bischof Johannes V. (Turzo)<sup>14)</sup> und Ambrosius Moiban, ebenfalls ein Bahnbrecher der Reformation in Breslau, wurde von Turzo 1518 an die Breslauer Domschule berufen. Diese Umstände waren dazu angetan, daß das Verhältnis des Bischofs Johannes Turzo zu seinem Domkapitel während seiner Regierungszeit von 1505 bis 1520 nicht ohne zeitbedingte Konflikte blieb und seine Stellung zum Kolowratischen Vertrag, dem er sein Bischofsamt verdankte, nicht eindeutig war.

So kam es, daß der Kolowratische Vertrag vornehmlich, was die Besteuerung der Kirche anbetraf, erst mit der Änderung der Verfassung in Schlesien durch den preußischen König im Jahr 1742 bedeutungslos wurde.

Dr. Werner Laug

<sup>11)</sup> Johann Heyne, Dokumentierte Geschichte, 1868, S. 398.

<sup>12)</sup> G. A. Stenzel, Urkunden, S. XCIX.

<sup>13)</sup> Johann Heyne, Dokumentierte Geschichte, S. 399.

<sup>14)</sup> Nach dem Sitzungsprotokoll des Domkapitels vom 5. 8. 1520 hat Joh. Heß anläßlich der Bestattung des Bischofs Johannes V. eine lateinische Leichenpredigt im Dom gehalten.

## Literaturverzeichnis

1. Gustav Adolph Stenzel, Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter, Breslau, 1845.
2. Johann Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau, 1868 (neu: Scientia Verlag, Aalen, 1969).
3. Dr. C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I. Band, Gotha, 1884.
4. Acta Capituli Wratislaviensis (1500—1562), bearbeitet von Alfred Sabisch, Böhlau-Verlag, Köln/Wien, 1972.
5. Alfred Sabisch, Die Bischöfe von Breslau und die Reformation in Schlesien, Münster, 1975.
6. W. Laug, Das Breslauer Domkapitel am Vorabend der Reformation nach den 'Acta Capituli Wratislaviensis', Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte, 1975.
7. Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Rowohlt, 1976.
8. Helmut Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, München, 1967.